

**Satzung über die 1. Änderung
der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen
der Gemeinde Büchen
(Straßenbaubeitragssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.03.2017 (GVOBl. 2017 S.-H. S. 140), und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung v. 10.01.2005 (GVOBl. 2005 S.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2017 (GVOBl. 2017 S.-H. S. 269), in der jeweils geltenden Fassung wird durch die Gemeindevertretung Büchen am 18.07.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

In § 7 Abs. 3 wird die Nr. 3 wie folgt geändert:

§ 7

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 bis Nr. 5), wenn sie
 - a) bebaut sind, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse im Verhältnis zur Grundstücksfläche. Unbeachtlich bleiben hinsichtlich der Bebauung Bauwerke, die nicht dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen, z. B. Hühnerställe, Abstellräume für Werkzeuge, Carports und Gartenlauben.
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

§ 14 erhält die folgende Fassung:

§ 14

Beitragsbescheid und Fälligkeit

- (1) Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die festgesetzten Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Die Gemeinde kann auf Antrag Verrentungen nach § 8 Absatz 9 KAG bewilligen. Der Antrag auf Verrentung muss vor Fälligkeit des Beitrages gestellt werden.

- (3) Wird die Verrentung bewilligt, so ist der Beitrag durch schriftlichen Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Der verrentete Betrag ist bis zur vollständigen Rückzahlung mit 3 Prozentpunkten über dem zum Zeitpunkt der Bescheiderteilung gültigen Basiszinssatz, mindestens jedoch mit 2 Prozent zu verzinsen. Am Ende eines jeden Jahres kann der Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtung getilgt werden. Bei Veräußerung des Grundstückes oder des Erbbaurechtes wird der Beitrag in Höhe des Restbetrages in einer Summe fällig.

Artikel II Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Büchen, den 20.07.2017



Gemeinde Büchen
Der Bürgermeister

(Möller)